

In dem Rechtsstreit

der Witwe Elly F [REDACTED], F [REDACTED],
A [REDACTED] str. [REDACTED]

Klägerin, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

die Stadt F r a n k f u r t a.M., vertreten durch
ihren Magistrat,

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

erläßt der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Pagendarm sowie der
Pundesrichter Dr. Arndt, Gähtgens, Keßler und Dr.Reinhardt
am 14. Juli 1962 folgenden

B e s c h l u ß :

Die Formel des Urteils vom 9. Juli 1962 wird gemäß
§ 319 ZFO zur Beseitigung einer offenbaren Unrichtigkeit
dahin berichtigt, daß sie wie folgt zu lauten hat:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil
des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Frankfurt (Main) vom 17. November 1960 in der
Kostenentscheidung und insoweit aufgehoben,
als die Berufung der Klägerin hinsichtlich
von 4/5 ihrer geltend gemachten Ansprüche zurück-
gewiesen ist.

Im übrigen wird die Revision zurückgewiesen.

Soweit die Aufhebung erfolgt ist, wird die
Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung
an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von den Kosten dieses Revisionsrechtszuges hat die
Klägerin 1/5 zu tragen. Die Entscheidung über die
weiteren Kosten dieses Revisionsrechtszuges und
über die Kosten des ersten Revisionsrechtszuges
bleibt dem Berufungsgericht überlassen.

Dr.Pagendarm Dr. Arndt Gähtgens Keßler Dr.Reinhardt